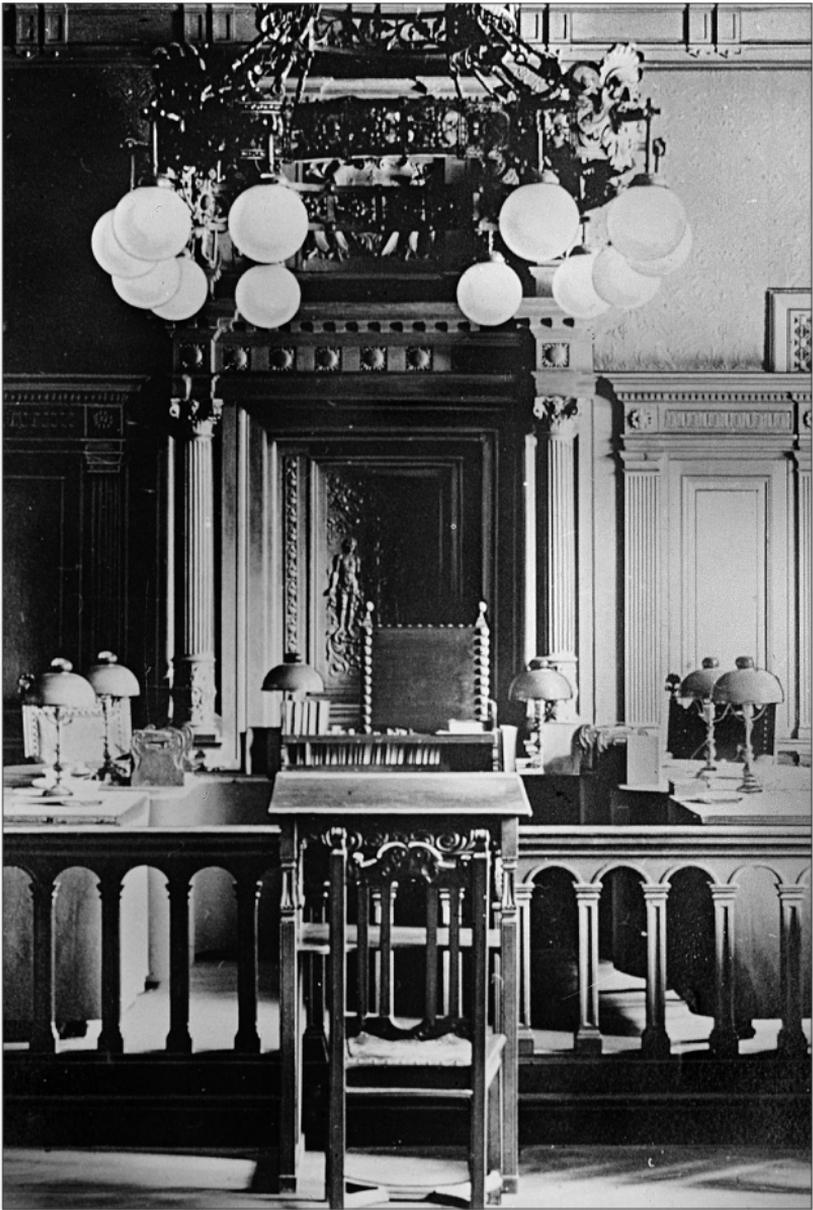


JÜRGEN SEUL



**OLD SHATTERHAND
VOR GERICHT**





*Reichsgericht in Leipzig, Revisionssenatssaal
Hier wurde am 9. Januar 1907 das für Karl May siegreiche
Urteil im ersten Münchmeyer-Prozess verkündet.*

OLD SHATTERHAND VOR GERICHT

DIE 100 PROZESSE DES
SCHRIFTSTELLERS KARL MAY

VON
JÜRGEN SEUL



KARL-MAY-VERLAG
BAMBERG · RADEBEUL

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	7
1. Teil: Der Straftäter Karl May	
I. Herkunft und Jugend	11
II. Verfehlungen und Straftaten (1859-1864)	14
1. Der Kerzendiebstahl	14
2. Die ‚Meinhold-Affäre‘	20
3. Der Uhrendiebstahl	21
4. Die erste Tatserie	29
III. Karl May im Arbeitshaus Schloss Osterstein (1865-1868)	46
1. Der sächsische Strafvollzug	46
2. Karl Mays Arbeitshauszeit	58
IV. Verfehlungen und Straftaten (1868-1870)	64
1. Eine gescheiterte Resozialisation	64
2. Die zweite Tatserie	66
3. Die Affäre Wadenbach	86
V. Karl May im Zuchthaus Waldheim (1870-1874) ..	106
VI. Resozialisierung durch Schriftstellerei (1874-1878)	116
VII. Ermittlungen ‚in Sachen Mord‘ (1878-1879)	127
VIII. Karl Mays Kriminalität	136
1. Karl Mays kriminologische Selbstbetrachtung	136
2. Die kriminologische Karl-May-Forschung	140
3. Karl Mays Zurechnungsfähigkeit	150
2. Teil: Prozesse der Aufstiegsjahre	
I. Der literarische Aufstieg (1880-1887)	175
II. Zivil- und Strafprozesse (1887-1891)	177
1. Mietschulden, Weinrechnungen und andere Streitigkeiten	177
2. Der Lilié-Prozess	184
3. Der falsche Dokortitel	186

3. Teil: Der Ehescheidungsprozess

I. Die Weltreise und ihre Folgen	195
II. Die Ehescheidung	203
1. Eine Scheidungsreise	203
2. Das Scheidungsverfahren	221
III. Ermittlungen in Sachen Ehescheidungsbetrug.....	236
1. Das erste Ermittlungsverfahren von 1903	236
2. Das zweite Ermittlungsverfahren von 1909	240

4. Teil: Die Verlags-Prozesse

I. Karl Mays Kolportageromane	250
II. Die Adalbert-Fischer-Prozesse	256
III. Der erste Münchmeyer-Prozess.....	266
IV. Der Meineidsprozess.....	303
V. Der zweite Münchmeyer-Prozess	317
VI. Ein Nebenprozess: Der Fall Wilhelm Kulicke	334
VII. Ein böhmischer Prozess.....	336

5. Teil: Karl May und die Presse

I. Die Pressekampagne	356
II. Die Prozesse im Einzelnen	365
1. Der Beßler-Praxmarer-Auer-Prozess	365
2. Der Expeditus-Schmidt-Prozess	372
3. Der Ansgar-Pöllmann-Prozess	378
4. Der Hock-Heller-Prozess	388
5. Das Meineidsverfahren ./ Ansgar Pöllmann	392

6. Teil: Karl May und Rudolf Lebius

I. Dresdner Auseinandersetzungen (1904-1905).....	399
II. Berliner Auseinandersetzungen:	
Die ersten Jahre (1906-1909)	427
1. Rudolf Lebius wird Gewerkschafter	427
2. Die ‚Vorwärts-Konflikte‘	431
3. Die ‚Kahl-Affäre‘	436
4. Der Fortgang der ‚Vorwärts-Prozesse‘	447

III. Erster juristischer Nebenschauplatz:	
Die Emma-Pollmer-Prozesse	452
IV. Der ‚Vernichtungsfeldzug‘ des Rudolf Lebius	467
1. Ein Räuberhauptmann und ‚geborener Verbrecher‘?	467
2. Karl May ./.. Rudolf Lebius, Martha Lebius und Hugo Nathanson	488
3. Der Krügel-Prozess	495
4. Strafanzeigen und Haftanträge	510
V. Prozesse um Prozessschriften	513
VI. Zweiter juristischer Nebenschauplatz:	
Die Heimatpresse-Prozesse	517
VII. Dritter juristischer Nebenschauplatz:	
Die Lu-Fritsch-Verfahren	532
1. Das ‚Stettiner Verfahren‘	533
2. Das ‚Kötzchenbrodaer Verfahren‘	543
3. Ermittlungen gegen Lu Fritsch	547
VII. Prozesse um Leserbriefe	549
1. Der <i>Volksblatt</i> -Prozess	549
2. Der <i>Dresdner Woche</i> -Prozess	556
VIII. Das Berufungsverfahren von Moabit	556
IX. Epilog zu Rudolf Lebius	578
Prozess- und Verfahrensregister	597
Personenregister	608
Abkürzungsverzeichnis	618

Herausgegeben von Lothar und Bernhard Schmid

© 2009 Karl-May-Verlag, Bamberg

Alle Urheber- und Verlagsrechte vorbehalten

Deckelbild:

Kostümfoto Karl May: Alois Schießler

Foto des Kriminalgerichts Moabit: Landesdenkmalamt Berlin

Kolorierung und Artwork: Torsten Greis / grafixx media

Druck: Fuldaer Verlagsanstalt

ISBN 978-3-7802-0186-7

www.karl-may.de

Vorwort

Wenn man das umfangreiche Buch über „Old Shatterhand vor Gericht“ gelesen hat, muss man zu der Erkenntnis kommen, dass Karl May außer mit seinem literarischen Werk den größten Teil seiner Lebenszeit mit Prozessen verbracht hat, zum Teil als Angeklagter, Beschuldigter und Beklagter, mehr aber noch als Kläger und Privatkläger. Es ist klar, dass die daraus erwachsene Flut an Prozessmaterialien neben den Selbstbekenntnissen und Briefen des Autors den größten Fundus an biographischen Informationen bietet, über den wir verfügen. Das Aktenmaterial dokumentiert sogar viele Fakten, die nur durch gerichtliche Aussagepflichten und Überprüfungen haben gesichert und beweiskräftig festgestellt werden können. Man kann also sagen, dass die hier vorliegende Dokumentation aller sich um Mays Person rankenden Rechtsstreitigkeiten eine der ergiebigsten biographischen Quellen über das Leben des Autors darstellt.

Vieles, was dieses Buch mitteilt, ist schon veröffentlicht; anderes hat der Autor selbst recherchiert oder aus dem Archiv des Karl-May-Verlegers erhalten. Auch in der zusammenfassenden Darbietung des veröffentlichten Materials liegt ein großes Verdienst. Denn die bereits vorliegenden Veröffentlichungen sind so verschiedenartig, verstreut und zum Teil entlegen, dass es selbst für einen Spezialisten sehr schwierig war, sich im Wirrwarr der Prozesse noch zurechtzufinden. Das alles wird durch die Zusammenfassung des Materials in einer Gesamtdarstellung, durch die Aufteilung in verschiedene Prozesskomplexe und deren weitere Untergliederung dem Leser übersichtlich und dem Forscher benutzbar gemacht. Dankenswert ist auch, dass wichtige Aussagen und Dokumente in der Regel wörtlich wiedergegeben werden, sodass dem Interpreten authentisches Material zur Verfügung steht.

Überblickt man den Prozessstoff im Ganzen, so ergibt sich ein deprimierendes Bild der Alterstragödie Karl Mays. Nicht seine kriminellen Jugendverfehlungen, sondern die Prozesse

seiner letzten zehn Lebensjahre haben seine Produktivität beeinträchtigt und schließlich gelähmt. Sie haben auch seine Gesundheit untergraben und seinen körperlichen Verfall und Tod herbeigeführt.

Die Tragik der Vorgänge liegt darin, dass er diese Entwicklung nicht verhindern konnte. Gewiss boten Mays Vergangenheit und auch sein Auftreten als Erfolgsschriftsteller viele Angriffspunkte. Aber er hat nach der Zeit seiner Straftaten, die nur einen sehr geringen materiellen Schaden angerichtet hatten, niemandem mehr etwas Böses getan. Er wollte nur in Ruhe an seinem Werk arbeiten können, und gerade dies wurde ihm durch äußere Umstände verwehrt.

Er hat im Kampf um seine Ehre sicher den einen oder anderen Beleidigungsprozess zuviel angestrengt. Aber den zentralen prozessualen Auseinandersetzungen konnte er nicht ausweichen. Er musste die Prozesse gegen Münchmeyer und Fischer führen, wenn er nicht alles Ansehen und alle seine Ansprüche verlieren wollte. Er musste seine Scheidung durchsetzen gegen eine Frau, die ihn zugrunde gerichtet hätte; nur die häusliche Geborgenheit, die ihm seine zweite Ehe vermittelte, hat es ihm ermöglicht, bis zu den Erfolgen seiner letzten Lebensmonate durchzuhalten. Er musste die Meinidsuntersuchung über sich ergehen lassen. Und er musste sich schließlich eines Mannes wie Lebius erwehren; die Enthüllungen und Verunglimpfungen hätten andernfalls zu seiner öffentlichen Ächtung geführt.

Bemerkenswert ist, mit welch enormem, niemals resignierendem Energieaufwand May seine Sache verfolgte. Wenn man seine Selbstbekenntnisse, seine Rechtfertigungstexte, seine Prozessschriften, Flugblätter, Leserbriefe, seine brieflichen Stellungnahmen, seine Schriftsätze (er überließ diese vielfach nicht seinen Anwälten) und seine protokollierten Zeugenaussagen einmal in geschlossener Form drucken würde – wozu die im Entstehen begriffene historisch-kritische Ausgabe eine gute Gelegenheit bietet –, würde man auf ein mehrtausendseitiges Werk kommen.

Wenn man die Massivität der Angriffe und die Vielzahl der Beschuldigungen bedenkt, ist es ebenso bemerkenswert, dass May bei allen Rückschlägen im Einzelnen im Ganzen gesehen juristisch erfolgreich war. Er hat den Münchmeyer-Prozess in drei Instanzen bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Reichsgerichts gewonnen. Das gegen ihn eingeleitete Meineidsverfahren musste trotz irritierender Begleitumstände auf Seiten der Strafverfolgung eingestellt werden. Das Ehescheidungsurteil, das Emma May die Alleinschuld zusprach, konnte sich gegen verschiedene nachträgliche Anfechtungsversuche behaupten. Und die jedes erträgliche Maß überschreitenden Angriffe von Lebius konnten durch Mays Sieg bei der Berufungsverhandlung in Moabit erfolgreich beendet werden. Man kann May auch nicht vorwerfen, dass er ein unerbittlicher oder rachsüchtiger Prozessierer gewesen sei: Wenn die Gegenpartei ihre Anschuldigungen zurücknahm, war May jederzeit zu einem Klageverzicht oder Vergleich bereit.

Aber das alles ändert nichts daran, dass hier ein Mensch durch die rücksichtslose Enthüllung längst gesühnter Jugendverfehlungen und durch die erbarmungslose Anprangerung der Legendenbildungen, mit denen May seine schwere Vergangenheit überwinden und seine phantastische Anlage auch im Privaten ausleben wollte, in den Tod getrieben worden ist.

Erst der Landgerichtsdirektor Ehrecke hat im Moabiter Prozess¹ das richtige Wort gefunden, als er sagte: „Ein Verbrechen wären doch solche phantastischen Dinge bei einem Dichter nicht, und ich halte Herrn May für einen Dichter.“ Man fragt sich, warum erst dieses spontane Wort, das damals durch die Presse ging und dessen Aufnahme durch den Schriftsteller Robert Müller² Mays späte Rehabilitation

1 In diesem Buch S. 566

2 In seinem Aufsatz „Das Drama Karl Mays“, in: *Der Brenner*, Heft 17, 1.2.1912; abgedruckt im *Jahrbuch der Karl-May-Gesellschaft* 1970, S. 98-105, und in Band 34 der *Gesammelten Werke Karl Mays*, „*ICH*“, S. 337-348 (ab der 42. Auflage von 2009, in früheren Auflagen auf S. 312-321)